



Ein Jahr HOAI 2009 – Praxis und Probleme?!

- § 11 Auftrag für mehrere Objekte, besonders Abs. 1
- § 21 HOAI a.F., Zeitliche Trennung der Ausführung, Entfall
- § 35 Leistungen im Bestand
- § 42 Leistungsbild Ingenieurbauwerke,
Anl. 2, Pkt. 2.8.5 Verfahrens- und Prozeßtechnik,
Besondere Leistung in der Ausführungsplanung
- Anl. 2, Pkt. 2.8.5 „Lex Wasserbau“
- Anl. 2, Pkt. 2.8.8 Örtliche Bauüberwachung



§ 11 Auftrag für mehrere Objekte

Abs. 1 Umfasst ein Auftrag mehrere Objekte, so sind die Honorare vorbehaltlich der folgenden Absätze für jedes Objekt getrennt zu berechnen. Dies gilt nicht **für Objekte mit weitgehend vergleichbaren Objektbedingungen derselben Honorarzone**, die in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant, betrieben und genutzt werden. Das Honorar ist dann nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen.



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.

§ 21 HOAI a.F., Zeitliche Trennung der Ausführung

Wird ein Auftrag, ... , nicht einheitlich in einem Zuge, sondern abschnittsweise in größeren Zeitabständen ausgeführt, so ist für die das ganze Gebäude oder das ganze Bauvorhaben betreffenden, zusammenhängend durchgeführten Leistungen das anteilige Honorar zu berechnen, das sich nach den gesamten anrechenbaren Kosten ergibt. Das Honorar für die restlichen Leistungen ist jeweils nach den anrechenbaren Kosten der einzelnen Bauabschnitte zu berechnen. usw.



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.

§ 35 Leistungen im Bestand

Abs. 1 Für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen kann für Objekte ein Zuschlag bis zu 80 Prozent vereinbart werden. Sofern kein Zuschlag schriftlich vereinbart ist, fällt für Leistungen ab der Honorarzone II ein Zuschlag von 20 Prozent an.

Abs.2 usw.



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.

Anlage 2: Besondere Leistungen, Pkt. 2.8.5 Ausführungsplanung

Planen von Anlagen der Verfahrens- und Prozeßtechnik für Ingenieurbauwerke gemäß § 40 Nummer 1 bis 3 und 5 (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Wasserbau und Abfallentsorgung), die dem Auftragnehmer übertragen werden, der auch die Grundleistungen für die jeweiligen Ingenieurbauwerke erbringt;

usw.

Dr. Erich Rippert



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.

Anlage 2: Besondere Leistungen, Pkt. 2.8.5 Ausführungsplanung „Lex Wasserbau“

USW.

Erstellen von Ausführungszeichnungen für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nummer 1 bis 3 und 5, die einen überdurchschnittlichen Aufwand erfordern und die bei Auftragserteilung abweichend von § 42 Abs. 1 Nummer 5 mit mehr als 15 bis zu 35% schriftlich vereinbart werden können;

Dr. Erich Rippert



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.

Anlage 2: Besondere Leistungen, Pkt. 2.8.8 Örtliche Bauüberwachung

Alle Grundleistungen des § 57 HOAI a.F. werden hier als Besondere Leistungen aufgeführt.

Eine Honorarregelung wird nicht vorgenommen.

Honorierungsvorschlag nur in der Amtlichen Begründung zu § 42 Leistungsbild Ingenieurbauwerke.

Dr. Erich Rippert